



## **Hinweise für Feste aus herausragendem Anlass (z.B. Jubiläums-, Hochzeits-, Tauf-, Geburtstags-, Abschlussfeiern)**

Gemäß § 13 Absatz 5 Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO) in der Fassung vom 30.09.2020 sind Feste aus einem herausragenden Anlass ab 50 bis maximal 150 Teilnehmern mindestens drei Tage vor dem Termin schriftlich der örtlichen Ordnungsbehörde anzuzeigen. Die Teilnehmerzahl kann sich gemäß § 15a CoronaSchVO aufgrund einer erhöhten 7-Tage-Inzidenz, bezogen auf den Kreis Minden-Lübbecke, wie folgt reduzieren:

- 7-Tage-Inzidenz liegt bei **über 35 → maximal 50 Personen**
- 7-Tage-Inzidenz liegt bei **über 50 → maximal 25 Personen**

Informationen und genaue Entwicklungen zu der 7-Tage-Inzidenz finden Sie auf der Homepage des Landeszentrums Gesundheit NRW:

[https://www.lzg.nrw.de/inf\\_schutz/corona\\_meldelage/index.html](https://www.lzg.nrw.de/inf_schutz/corona_meldelage/index.html)

### **Die Anzeige muss folgende Angaben erhalten:**

- Verantwortliche Person (Name, Anschrift und Telefonnummer)
- Ort, Tag und Beginn der Veranstaltung
- Art der Veranstaltung
- Voraussichtliche Teilnehmerzahl (so präzise wie möglich)

### **Besonders zu beachten:**

- Es handelt sich lediglich um eine Anzeige der Veranstaltung, eine gesonderte Rückmeldung mit einer Genehmigung erfolgt nicht.
- Die verantwortliche Person hat die Teilnehmerliste nach § 2a Absatz 1 CoronaSchVO zu erstellen, während der Veranstaltung zu aktualisieren und für ordnungsbehördliche Kontrollen bereitzuhalten.
- Soweit geeignete Vorkehrungen zur Hygiene und die einfache Rückverfolgbarkeit nach § 2a Absatz 1 CoronaSchVO sichergestellt sind, entfällt das Abstandsgebot und die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung.
- Die Anzeige ist an folgende E-Mail-Adresse zu senden: [info@rahden.de](mailto:info@rahden.de)

**Leider haben die letzten Wochen gezeigt, dass gerade Feierlichkeiten im Familien- oder Freundeskreis Infektionen verbreiten können. Alle Bürgerinnen und Bürger werden daher gebeten, in jedem Einzelfall kritisch abzuwägen, ob, wie und in welchem Umfang private Feierlichkeiten notwendig und mit Blick auf das Infektionsgeschehen vertretbar sind.**

Für Rückfragen stehen Ihnen Frau Niklas (Tel. 05771/7322) und Herr Trentelmann (Tel. 05771/7317) zur Verfügung.